

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 21	30.10.2018	öffentlich

Az: 21-02 Sanierungsgebiet Innenstadt

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt
Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

08.11.2018 zur Empfehlung
20.11.2018 zur Empfehlung
13.12.2018 zum Beschluss

Sanierungsgebiet Menkestraße

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Menkestraße“ wird beschlossen.

Begründung:

Am 15.06.2017 hat der Rat den Beschluss gefasst, einen Antrag auf Städtebaufördermittel aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für die Sanierung der Menkestraße zu stellen.

Mit Bescheid vom 19.10.2018 ergeht der Bescheid, dass die Stadt Schortens in das vorgenannte Förderprogramm 2018 mit einer Fördersumme in Höhe von 300.000,00 € aufgenommen worden ist.

Der Eigenanteil der Finanzierung wird in den Haushaltsjahren 2019 – 2022 in Höhe von jeweils 25.000,00 € im Haushalt bereitgestellt.

Die Auszahlung der Fördersumme wird über den vorgenannten Zeitraum in Höhe von jeweils 75.000,00 € auf ein Treuhandkonto erfolgen.

Gefördert werden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Menkestraße, um den zentralen Versorgungsbereich zu stärken. Die erstellte VU (Vorbereitende Untersuchung) wird um die Maßnahme „Neugestaltung Bahnhofsvorplatz“ ergänzt.

Grundvoraussetzung für die Auszahlung des Betrages aus der Städtebauförderung ist der Beschluss einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese wird wie folgt formuliert:

Satzung der Stadt Schortens

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Menkestraße“

Auf Grund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 13.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet / Bezeichnung

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes, welches aus beigefügtem Lageplan ersichtlich ist, liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 16 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Menkestraße“ in Schortens.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des abgegrenzten Geltungsbereiches des Stadtgebietes der Stadt Schortens. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus (Fachbereich Bauen, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung bestimmt. Ziel ist es, die Sanierung bis 2029 abzuschließen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in der gem. der Hauptsatzung der Stadt Schortens vorgesehenen Pressebekanntmachung in Kraft.

Schortens, den 13.12.2018

G.Böhling

Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Controlling-Vermerk:

./.

Anlagenverzeichnis:

Lageplan Sanierungsgebiet

A. Kilian
Sachbearbeiterin

T. Kramer
Fachbereichsleiter

G. Böhling
Bürgermeister